

Bekanntmachung Nr. 71/2009 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Breitenburg

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Breitenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.07.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Breitenburg vom 17.07.2003 erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 7 und Nr. 8 werden gestrichen.
 - b) In Nr. 14 wird die Paragrafenbezeichnung „§ 50“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nr. 15 angefügt:
 15. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.
2. In § 4 Abs. 4 wird die Paragrafenbezeichnung geändert in „§ 46 Abs. 9 GO“
3. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.
4. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,-- €, halten.
5. § 8 erhält folgende Fassung:
 - (1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt. An den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) beim Amt Breitenburg, Osterholz 5
 - b) Mittelweg bei Hausnummer 19befinden, ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
 - (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen eben falls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 27.07.2009 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenburg, den 31.07.2009

Gemeinde Breitenburg
- Bürgermeisterin -
Ranzau